

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Allgemeines

- 1.1. itnetworx Consulting GmbH (im Weiteren kurz „it\_net\_worx“ genannt) erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die it\_net\_worx gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Die Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie von it\_net\_worx schriftlich anerkannt wurden.

## 2. Leistungsumfang

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart wird, erbringt it\_net\_worx die Dienstleistungen während der von it\_net\_worx üblichen Geschäftszeiten. it\_net\_worx wird für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistung sorgen.
- 2.2. Grundlage der für die Leistungserbringung von it\_net\_worx eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird it\_net\_worx auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 2.3. it\_net\_worx ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 2.4. Leistungen durch it\_net\_worx, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils von it\_net\_worx gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei it\_net\_worx üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von it\_net\_worx zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.5. Sofern it\_net\_worx auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. it\_net\_worx ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich. it\_net\_worx fungiert in solchen Konstellationen als Koordinator bzw. technischer Ansprechpartner.
- 2.6. Auf Wunsch des AG kann die it\_net\_worx einen Support-Vertrag unterbreiten, der im Falle einer Störung oder diversen Programmupdates / -änderungen zum Einsatz kommt. In diesem Fall ist der Support-Vertrag inkl. dessen Service-Level-Agreement über die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zu stellen. Die AGBs dienen jedoch dem Support-Vertrag als Grundlage.
- 2.7. Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens eines Vertragspartners bzw. im Falle der Abweisung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens eines Vertragspartners mangels ausreichender Konkursmasse erlischt die Vertragsbeziehung zu it\_net\_worx mit Rechtskraft des gegenständlichen Beschlusses automatisch.

## 3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

- 3.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch it\_net\_worx erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von it\_net\_worx enthalten sind.
- 3.2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch it\_net\_worx erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich.
- 3.3. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von it\_net\_worx zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von it\_net\_worx geforderten Form zur Verfügung und unterstützt it\_net\_worx auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von it\_net\_worx für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit it\_net\_worx hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 3.4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von it\_net\_worx enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
- 3.5. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von it\_net\_worx erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.
- 3.6. Der AG wird die an it\_net\_worx übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 3.7. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass it\_net\_worx in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass it\_net\_worx und/oder die durch it\_net\_worx beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten.
- 3.8. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

- 3.9. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von it\_net\_worx erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von it\_net\_worx zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die der it\_net\_worx hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei it\_net\_worx jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 3.10. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von it\_net\_worx eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet der it\_net\_worx für jeden Schaden.
- 3.11. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

#### **4. Gewährleistung / Garantie**

- 4.1. Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Gewährleistungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Rechnungslegung bzw. die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Elektrohandels.
- 4.2. Soweit darüber hinaus die Hersteller längere Garantiezeiten gewähren, übernimmt die Firma it\_net\_worx lediglich die Garantieleistung im Rahmen der Herstellergarantie.
- 4.3. Garantieverfüllungsort ist der Firmensitz der Firma it\_net\_worx.
- 4.4. Darüber hinaus anfallende Kosten (z.B.: Reisekosten, Transportkosten und etwaige Sachleistungen, etc.) sind vom AG zu tragen.

#### **5. Zahlungskonditionen**

- 5.1. Die von it\_net\_worx gelegten Rechnungen sind prompt nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu begleichen. it\_net\_worx behält sich das Recht vor nach erfolgter Teillieferung diese in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die it\_net\_worx berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1% p. Monat und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen.
- 5.3. Reisezeiten von Mitarbeitern von it\_net\_worx gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 5.4. Zahlbar und klagbar in Salzburg (5020).
- 5.5. Bis zur restlosen Bezahlung (inkl. Zinsen und Kosten) bleibt die Ware, welche der Käufer bis dahin ordnungsgemäß instand zu halten hat, uneingeschränktes Eigentum von it\_net\_worx. Verpfändungen und sonstige Übereignungen sowie jedwede Einbauten oder Veränderungen sind bis dahin ausgeschlossen. Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist it\_net\_worx berechtigt, das Eigentum auf Kosten des AG zurückzuholen.

#### **6. Nutzungsrecht an Softwareprodukten und Unterlagen**

- 6.1. Es gelten jeweils die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen des Herstellers der Software.
- 6.2. Alle dem AG von it\_net\_worx überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

#### **7. Datenverlust**

- 7.1. Für jegliche Art von Datenverlust ist it\_net\_worx nicht zur Verantwortung zu ziehen. Alle vom AG gespeicherten Daten sind so abzuliegen, dass diese in einen Sicherungszyklus aufgenommen werden.

#### **8. Datenverarbeitung und Datenschutz**

- 8.1. it\_net\_worx verarbeitet Daten nur im rechtlich zulässigen Ausmaß. Dies gilt insbesondere für alle personenbezogenen Daten. Zu beachtende Vorschriften ergeben sich dabei vor allem aus der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, dem österreichischen Datenschutzgesetz sowie dem Telekommunikationsgesetz.
- 8.2. Für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von it\_net\_worx werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen. it\_net\_worx verpflichtet insbesondere seine Mitarbeiter, das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz 2018 einzuhalten.
- 8.3. Der AG ist verpflichtet, seine Passwörter und vergleichbare Zugangsmittel geheim zu halten bzw. sicher zu verwahren. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung oder Verwahrung durch den AG oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.
- 8.4. it\_net\_worx ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten der it\_net\_worx gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. it\_net\_worx ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 8.5. Der AG muss die zur Vertragserfüllung notwendigen personenbezogenen Daten der it\_net\_worx bekannt geben und wird diesbezüglich gemäß Artikel 13 DSGVO gesondert informiert.
- 8.6. Mit Abschluss dieses Vertrages erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen. Sind auch personenbezogene Daten davon betroffen, so wird der AG über diese Notwendigkeit in der Informationspflicht gemäß Artikel 13 DSGVO darauf hingewiesen.